# Die Vergebung von Arbeiten im Verdingungsverfahren.

Von E. Beutinger in Wiesbaden.

Bei meinen Ausführungen in Nr. 7/1917 dieser Zeitschrift, habe ich bei der Besprechung der „Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen unter dem Einfluß des Krieges" zwei Gruppen aus den Betrachtungen zunächst ausgeschieden: „Die Vergebung ohne Beschränkung des Kreises der Bieter" und „Die Vergebungen an einen bestimmten Bewerberkreis (Ortsansässige mit oder ohne Einschränkung auf solche, die Meister des betr. Gewerbes sind usw.)."

An sich sind beide Gruppen, wenn man von den Einschränkungen, welche die Anbieter begrenzen, spricht, im Wesen ziemlich gleich. Die von den Behörden für die Ausarbeitung der Angebote zu leistenden Vorarbeiten an Zeichnungen, Beschreibungen und Verträgen sind jedenfalls dieselben. Auch die von den Angebotstellern zu machenden Berechnungen und Überlegungen bleiben annähernd gleich, nur der Wettbewerbskampf ist ein ungleich schärferer, weil die erste Gruppe keinerlei Einschränkungen kennt und jeder Angebotsteller, ob leistungsfähig oder nicht, zugelassen wird. Dadurch weisen auch hier die Angebote die allergrößten Unterschiede auf, obwohl diese Tatsache auch häufig sonst festzustellen ist. Welche der beiden Vergebungsarbeiten zu wählen ist, hängt von den Bestimmungen der Städte, der vorhandenen Zahl von fachlichen Bewerbern, der Bedeutung und Größe der Aufgabe ab, wie von der Stadt selbst. Die Lösung dieser Frage muß von den örtlichen Verhältnissen erwogen werden, sie steht hier nicht zur Erörterung, umsomehr, als der Krieg jetzt Verhältnisse geschaffen hat, welche die Zahl der Unternehmer erheblich einschränkt, ebenso wie die ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte.

Die regelmäßigen Einwände gegen die Mißbräuche und Mängel beim Verdingungswesen richten sich allgemein nicht gegen die Maßnahmen über den zulässigen Bewerberkreis (das sind immer nur rein örtliche Beschwerden), sondern gegen die bei den erwähnten Verdingungen herrschenden, die Unternehmer benachteiligenden Formen der Vorbereitung der für die Verdingungen bestimmten Unterlagen. Sie werden vielfach, und zum großen Teil mit Recht, als mangelhaft und so wenig ausreichend bezeichnet, daß es einem Unternehmer nicht möglich ist, ein in jeder Beziehung sachgemäßes Angebot zu stellen. Diese Vorwürfe, die immer wiederkehren, sind nicht aus der Welt zu schaffen, sie sind aber nicht allgemein zutreffend, wie man sie auch nicht verallgemeinern soll, denn sonst wäre der so oft von der Gegenseite erhobene Einwand auch berechtigt, daß die Unternehmer nicht rechnen können, — er trifft auch nur Teile dieser Kreise und der goldene Mittelweg dürfte allen gerecht werden. Daß erhebliche Mängel herrschen, muß anerkannt werden, denn sonst wären auch die Gegensätze nicht so groß und die Klagen müßten verstummen. Auf Verständigung hinzuarbeiten ist Pflicht im Interesse unserer Volkswirtschaft, und nach dem Kriege erst recht. Um gegenseitig auszubeuten liegt gar kein Grund vor — es ist genug, wenn wir uns unserer äußeren Feinde erwehren können, im Innern brauchen wir Ruhe zur Arbeit, zur gemeinsamen Tätigkeit. Heute herrscht vielfach unbegrenztes Mißtrauen zwischen den Verwaltungen und dem Unternehmertum.

Die Verständigung muß angestrebt werden, sie ist bei beiderseitigem guten Willen möglich, wenn auch nicht alle Forderungen erfüllt werden können. Als oberster Grundsatz sollte nun gelten: die Mittel anzustreben, die es ermöglichen, alle Arbeitsvergebungen so zu erledigen, daß diese volkswirtschaftlich befruchtend und anspornend wirken und zu verhüten, daß an Stelle zu schaffender neuer Werte — Verluste entstehen.

Diejenige Partei, die hier zuerst die Hand zur Behebung einwandfrei erkannter Mängel und Beseitigung derselben schafft, darf der allseitigen Anerkennung sicher sein. Wir können das Verdingungswesen nicht entbehren, aber wir können es in gutem Sinn bessern und damit weiterentwickeln; niemand aber hat ein Interesse an den übermäßigen Unterbietungen und dem Schleudern, weder eine Verwaltung noch ein Privatarchitekt, — denn die Unterbietung bedeutet ganz regelmäßig auch schlechte Arbeit. Und wer wollte mit offenen Augen sich eine schlechte Arbeit bestellen? So aber wirkt häufig das Verdingungswesen. Die schlechte Arbeit ist die Quelle aller Anwürfe gegen das Verdingungswesen, wie es selbst aus den Bekämpfungsabsichten der schlechten Arbeit nachweislich entstanden ist. Die geringe Güte der Arbeiten veranlaßte die Behörden und Architekten, immer strengere Bedingungen festzusetzen, während andererseits der Unternehmer jede Lücke in den Verträgen und Unterlagen erspähen mußte, um für sich noch einen Vorteil zu suchen. So trieb ein Keil den anderen: strengere Bedingungen bis zur Knebelung, und immer schlechtere Arbeiten bis zur Begünstigung des Pfuschertums, und häufige Abwendung des soliden Unternehmertums von den öffentlichen und privaten Verdingungen.

Ein solcher Zustand ist durchaus unerwünscht und steht im Widerspruch zu den wahren Interessen der Gemeinden und des Staates. Es liegt daher für diese zuerst die Pflicht vor, die jetzigen mangelhaften Zustände zu verbessern. Ich will gleich vorausschicken, daß ich alle bisher vorgeschlagenen Mittel der zwangsmäßigen und gesetzlichen Regelung nicht für erfolgversprechend halte, sondern daß nur gute Beispiele oder die nötige Aufklärung erzieherisch wirken, — und diese sind ohne Schwierigkeiten zu schaffen, wie z.B. Dresden heute schon die anerkannt besten Verdingungsbedingungen besitzt. Dazu gehört aber auch eine sinngemäße und überwachte Anwendung.

Dr. Viktor Krakauer sagt in Nr. 45 der Zeitschrift „Staatsbedarf" u. a.: Das staatliche Lieferungswesen ist durch den Krieg bedeutend gehoben worden. Die Bevölkerung hat deshalb ein volles Recht darauf, zu fordern, daß mit den Steuergeldern so zweckmäßig und so wirtschaftlich wie nur möglich verfahren werde, und daß die zur Deckung des Staatsbedarfes verwendeten Riesenbeträge der gesamten heimischen Volkswirtschaft zugute kommen und nicht bloß Einzelinteressen fördern. Die rationellste Vergebung von Staatsaufträgen wird geradezu eine Wissenschaft werden und jedenfalls die kunstvollste Ausbildung der Verwaltungstechnik erfordern." Diese Erkenntnis ist außerordentlich wichtig. Bis jetzt hat es mit Ausnahme einiger Einzelerörterungen an einem grundlegenden Erforschen des Ver-

dingungswesens gefehlt. Es ist zu hoffen, daß wir auch hier bald eine Förderung erwarten dürfen.

Die hauptsächlichsten Einwände sind gegen die Vergebungsformen und gegen die Mängel der Vorbereitung gerichtet. Die letzteren sind die ungenügend vorbereiteten Unterlagen, welche dem Unternehmer, der ein Angebot stellen will, nicht ohne weiteres eine rasche und eingehende Beurteilung ermöglichen. Dies müßte eine unbedingt erfüllbare Grundbedingung sein. Jeder Techniker weiß, daß ihm selbst bei der Bearbeitung einer Aufgabe von dem ersten Vorentwurf kleinsten Maßstabes bis zur Festlegung der Einzelheiten in natürlicher Größe ständig — ich möchte sagen mit jedem Strich — neue Möglichkeiten der Lösung entgegentreten. Dies bedingt aber sofort auch die verschiedensten Ausführungsmöglichkeiten nach großen Gesichtspunkten und, wie vielfach erst bei den Einzelheiten, in Form, Technik und Werkstoff und aller Verarbeitungen. Die Eingeweihten wissen, daß damit der von seiten der Unternehmer so oft erhobene Vorwurf ungenügender Planbearbeitung gekennzeichnet und als richtig anerkannt ist. Eine Skizze kann die restlose Lösung einer Aufgabe darstellen, sie kann aber auch nicht mehr sein als eine einzelne Figur auf dem Schachbrett bedeutet: hunderterlei verschiedene Werte. Es platzen also schon über die Art der Planbearbeitungen für die Vergebungsunterlagen die Meinungen aufeinander, — vor der Vergebung. Wie erst danach? Mehrfach ist der Techniker und Arbeitvergebende auch technisch gebildeter, und liest aus einer Zeichnung mehr heraus als der Arbeitsleistende ersehen konnte und auf Grund seines Angebotes zu leisten gewillt ist. Also jedem Fall entsprechende einwandfreie und jeden Zweifel ausschließende Zeichnungen, die so klar und eindeutig dargestellt sind, daß Meinungsverschiedenheiten ausgeschlossen sind. Wann trifft dies für die einzelnen Arbeiten zu? — Diese Frage läßt sich im Rahmen des hier zur Verfügung stehenden Raumes nicht voll beantworten. Wenn in einem Falle vielleicht eine Handzeichnung genügt, so ist im anderen ein ausgearbeiteter Grundriß als Werkplan im Maßstab 1 : 50 nötig, mit fortschreitender Maßstabvergrößerung bis zu Einzelheiten natürlicher Größe, — selbst bis zur Vorlage von Probestücken und Modellen von Arbeitsproben.

Für die Übernahme einer Zimmerarbeit mag der Maßstab 1 : 50 ausreichend sein, für einen Grabstein, eine Tischler- oder Kunstschmiedearbeit bedeutet er überhaupt keinen Anhaltspunkt und läßt alle Möglichkeiten im guten und schlimmen Sinne der Güte der Arbeit und der Formgebung zu. Hier wird selbst 1 : 10 der natürlichen Größe nicht immer ausreichen. Bestimmte Vorschriften lassen sich nicht machen, das wissen beide Teile — aber genügende Zeichnungen lassen sich schaffen, und Regelvorschriften als Mindestleistungen an Zeichnungen können recht wohl getroffen werden. Die oft von Behörden eingewendeten Gründe: ungenügende Hilfskräfte, Zeitverluste, sind niemals stichhaltig, — dann vergibt man die Arbeiten eben später; man nimmt sich für Staats- und Gemeindebauten ja auch jahrelang Zeit zur Vorbereitung und Beschlußfassung. Der Grund mangelhafter Einrichtungen darf nicht zu Schädigungen führen, die weite Kreise erbittern.

Der weitere wichtigste Einwurf ist die ungenügende Beschreibung der geforderten Arbeiten, also die Behandlung der Kostenanschläge sowohl nach der rein technischen Behandlung der einwandfreien Beschreibung als nach der Feststellung und der genauen Angabe der Bedarfsmengen.

In der Beschreibung der geforderten Leistungen wird allerdings viel gesündigt und sehr häufig mit allgemeinen Hinweisen die Sache abgetan. — Dies ist unzulässig. Der Unternehmer kann verlangen, daß jede Leistung, für welche er bezüglich der Herstellung vertragliche Verpflichtungen eingehen soll, so einwandfrei beschrieben ist, daß er danach zunächst seine Angebotpreise gewissenhaft berechnen kann und andererseits erwarten muß, daß aus Unklarheiten nachträglich erweiterte Forderungen an ihn nicht gestellt werden können; andernfalls ist eine beiden Teilen gerecht werdende Erledigung der Verpflichtungen einfach unmöglich. Die Beschreibung muß so klar und einwandfrei sein, daß jeder Fachmann eben nur e i n e Lösung der Aufgabe, nur e i n e Möglichkeit der Güte der geforderten Baustoffe und der Arbeit und nur e i n e Masse des Bedarfs herauslesen kann. Dieser Forderung entsprechen die meisten Kostenanschläge durchaus nicht; man bemüht sich erst nicht, dies alles festzulegen, man überläßt dem Unternehmer zu viel für seine Vorstellung, — und das wichtigste ist, man kann an den meisten Stellen diesen Forderungen gar nicht gerecht werden, weil die Hilfskräfte die notwendigen Kenntnisse für die einzelnen Aufgaben nicht besitzen, da es an der Vorbildung fehlt, — und weil man diese volkswirtschaftlich so bedeutenden Aufgaben oft untergeordneten Kräften überläßt, die letzten Endes nicht einmal verantwortlich sind. Die besser gebildeten Kräfte entziehen sich diesen wichtigen Aufgaben, haben keine Zeit dazu, — oder beherrschen sie mangels genügender praktischer Bildung noch weniger. — Da sitzt vielfach des Pudels Kern. — Man will doch, selbst wo man es könnte, nicht gerne besondere Sachverständige zuziehen. Auf diese Forderung muß man aber in den nächsten Jahren kommen, bis es gelingt, dieser technischen volkswirtschaftlichen Frage eine größere Bedeutung zuzuerkennen und sie nicht mehr hinter Konstruktionen oder künstlerische Fragen zurücktritt. Ist denn mit einer künstlerisch-handwerklich vollendeten Aufgabe irgend jemand gedient, wenn der Ausführende infolge der oben beschriebenen Mängel sein Geld und die Arbeitsmöglichkeit für andere Fälle verliert, das Vertrauen zum Auftraggeber einbüßt und nicht mehr weiterstrebt? Alles weist hier auf eine wirtschaftlich bessere Schulung einer besonderen Gruppe von Technikern hin, eine Sonderart von Technikern, die gründlichst mit dem Handwerk vertraut sind und ebenso wie Konstrukteure oder Künstler ihr Fachgebiet beherrschen. So bedauerlich an sich Sonderfachbildungen sind, — statt der einheitlichen Gesamtleistung —, die Verhältnisse drängen aber dazu, und Anfänge zu besserer Einschätzung der Wirtschaftswissenschaft sind auch vorhanden. (Schluß folgt.)

## Verschiedenes.

### Behördliches, Parlamentarisches usw.

**Einschränkung der Bautätigkeit.** Das Oberkommando in den Marken hat eine Bekanntmachung erlassen, wonach Neu-, Erweiterungs- und Umbauten vom 15. Juni 1917 ab von privaten Bauherren nur mit Ge-

nehmigung der Kriegsamtstelle in den Marken in Angriff genommen werden dürfen. Bereits in Angriff genommene Bauten dürfen über diesen Tag hinaus nur mit Genehmigung der Kriegsamtstelle in den Marken fortgeführt werden. Durch diese Bekanntmachung wird behördlicherseits ein Zustand bestätigt, der praktisch bereits vorhanden war.

### Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Tagung der Vertreter des Westpreußischen Baugewerbes in Danzig.** Unter Vorsitz des Baugewerksmeisters Riechert fand am 24. Mai d. J. im Saal des Hohenzollern die Jahresversammlung der Sektion IV der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, hierauf die Gesamtausschußsitzung des Landesverbandes der Arbeitgeber im Baugewerbe und sodann die erste Hauptversammlung des neu gegründeten Bezirks-Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe statt. — In der Sektionsversammlung der Berufsgenossenschaft war zu bemerkenswerten Beschlüssen und Wahlen kein Anlaß. Der Haushaltsplan für 1918 wurde auf 64 000 Mk. festgesetzt; die Jahresrechnung wurde für 1916 entlastet. Aus dem Geschäftsbericht ging unter anderem folgendes hervor: Die Sektion ist mit Erfolg bemüht, in den Verwaltungskosten zu sparen; der Beitrag konnte etwas herabgesetzt werden. An Löhnen für 1916 wurden nachgewiesen 9 795 994 Mk., gegen 1915 nur 126 303 Mk. weniger. Für 1917 werden die Lohnsummen voraussichtlich erheblich fallen. An Renten wurden für die Sektion Westpreußen 278 185 Mk. gezahlt, für die ganze Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft 2 981 967 Mk. An tötlichen Unfällen sind 13 gemeldet. Ganz besondere Fürsorge hat die Sektion den Verletzten, die schwer verletzt wurden und die Gliedmaßen verloren haben, zugewendet. Es sind, ohne Rücksicht auf die Kosten, die neuesten und besten Ersatzglieder angeschafft und Amputierte auch aus älteren Jahrgängen in der Handhabung der künstlichen Gliedmaßen besonders ausgebildet worden. Den Mitgliedern wurde nahegelegt, ganz besondere Sorgfalt zu beobachten bei den am meisten unfallgefährlichen Arbeiten an Maschinen, in der Nähe blanker Stromleitungen, bei der Beförderung von Langholz und schließlich auch bei der Beschäftigung Jugendlicher und Weiblicher. —

In der Sitzung des Landesverbandes wurde über die Verhandlungen berichtet, die zur Bewilligung einer zweiten Kriegszulage von 15 Pf. die Stunde an sämtliche Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter und zur Bereitwilligkeit des Reichskanzlers geführt haben, bei Heeres-, Rüstungs- und Bauten, die mit der Volksernährung zusammenhängen, unter gewissen Bedingungen diese Kriegszulage zu erstatten. — In der Hauptversammlung des Wirtschaftsverbandes wurden nach eingehender Darstellung der Zwecke und Ziele des Verbandes die erforderlichen Wahlen vollzogen und Beitrittserklärungen entgegengenommen. Der Verband wird erst nach Beendigung des Krieges in uneingeschränkte Wirksamkeit treten. —

### Rechtswesen.

sk. **Verborgene Mängel an gelieferten Dachziegeln.** Der Zimmermeister N. kaufte im Juli 1913 von der Firma L. grünglasierte Dachziegel. Im November 1913 blätterten diese ab, so daß sich die Notwendigkeit einer Umdeckung des ganzen Daches herausstellte. Der Käufer verlangte daher von der Verkäuferin Lieferung neuer, einwandfreier Ziegel; bis dahin lehnte er die Zahlung des Kaufpreises ab. Die Firma L. beschritt den Klageweg, hatte aber vor dem Oberlandesgericht Rostock keinen Erfolg, und zwar aus den folgenden Gründen:

Bei einem Gattungskauf, um den es sich hier handelte, erwächst dem Käufer aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache das Wahlrecht zwischen Wandlung, Minderung und Lieferung einer anderen, mangelfreien Sache. Wählt er die letztere, so verlangt er nicht Rückgängigmachung des Kaufs, sondern er hält an ihm fest; es tritt nur an Stelle der ursprünglichen Verpflichtung des Verkäufers eine Ersatzverpflichtung, eine Verpflichtung zu einer anderen Art der Erfüllung des ursprünglichen Vertrags. Daraus folgt, daß der Käufer, wenn seine Leistung noch aussteht, dem Erfüllungsanspruch des Verkäufers mit demselben Einreden entgegentreten kann, wie vor der Lieferung der mangelhaften Sache. Durch die letztere hat der Käufer den Vertrag noch nicht erfüllt und der Käufer kann die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vorschützen. Diese führt zwar in der Regel nicht zur Abweisung der Klage, sondern zur Verurteilung des Beklagten zur Leistung Zug um Zug. Anders aber, wenn der Verkäufer vorzuleisten hat; dann hat er einen Anspruch auf Erfüllung erst, nachdem er gewährleistet hat. Hier konnte der Kläger Zahlung frühestens 3 Wochen nach Fakturierung der Ware verlangen. Da die Verpflichtung des Käufers sich auch gegenüber der Neulieferung nach den ursprünglichen Bedingungen richtet, so ist hiernach die Forderung des Klägers noch nicht fällig geworden, weil der Beklagte mit Recht die ganze Lieferung als mangelhaft, insbesondere als nicht wetterbeständig beanstandet hat und dafür anderweitige mangelfreie Lieferung begehrt. Dies Recht hat er auch jetzt noch nicht verloren, zunächst nicht dadurch, daß er die Ziegel in seinem Hause als Dach verbaut hat. Die feinen Risse in der Glasur waren bei der Lieferung entweder überhaupt noch nicht sichtbar, oder sie konnten doch nicht von vornherein als der Haltbarkeit der Glasur gefährlich angesprochen werden; als bloßer Schönheitsfehler waren sie ohne Bedeutung, da sie vom Dache herunter nicht mehr auffallen. Ebensowenig findet der nach § 480 in Beihalt des § 467 S. 1 auch den Anspruch auf Neulieferung geltende § 351 hier Anwendung. Sollte man es auch als eine Verschlechterung ansehen können, daß die Ziegel infolge der Einlagerung in Zementmörtel schwer lösbar geworden sind, so hat der Beklagte diese Veränderung des Zustandes doch nicht verschuldet, da er die Ziegel in Unkenntnis ihrer Mängel bestimmungsmäßig brauchte. (Urteil des Oberlandesgerichts Rostock. — Nachdruck verboten.)

## Handelsteil.

### Ziegel.

**Der Baustoffmarkt in der Provinz Posen** ist durchaus leblos. Der Absatz in letzter Zeit bewegte sich in geringfügigen Bahnen. Die Werke sind zumeist nicht unerheblich eingeschränkt. Nach Ziegeln und Dachpfannen war wenig Nachfrage. Für Mauersteine zahlte man 27—30 M., für Klinker 30 M., für Biberschwänze 40 M., holländische Dachpfannen 60—65 M. In gleicher Weise war auch der Zement- und Kalkmarkt leblos. Preisaufbesserungen sind in nächster Zeit infolge der schwachen Nachfrage kaum zu erwarten. Lebhafter war der Markt in Chausseematerial. Lieferungen nach Ostpreußen sind infolge der bestehenden Transport-

schwierigkeiten kaum zu erwarten. Die Bauholzversorgung in den drei Provinzen entwickelte sich bei anziehenden Preisen ziemlich glatt.

**Baustoffmarkt in Westpreußen.** Auf dem westpreußischen Baustoffmarkt ist die Lage trotz der ungünstigen Bautätigkeit innerhalb der Provinz durchaus fest. Auf dem Ziegelmarkt wurden in den letzten Wochen eine Anzahl größerer Aufträge zu anziehenden Preisen getätigt. Auf dem Markt der Hafiziegeleien brachte die Wiedereröffnung der Schiffahrt eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsganges, da bisher infolge der Transportschwierigkeiten die gekauften Bestände nicht abgeliefert werden konnten. Verschiedentlich ist die Tätigkeit in diesen Ziegeleien wieder aufgenommen worden, obgleich auch hier vornehmlich der Arbeitermangel und die Brennstoffbeschaffung große Schwierigkeiten bereitet. Für Mauersteine werden 28—30 *M* gezahlt, für holländische Dachpfannen 75 *M*, Mauerklinker 40 *M*. Für Dachpfannen sind Preissteigerungen zu erwarten. Im Bezirk Danzig wurden größere Umsätze nach Ostpreußen getätigt. Da die Läger an Ziegeln und Dachpfannen sehr knapp sind, sie dürften höchstens noch bis zum Juli reichen, steigen die Ziegel- und Dachpfannenpreise fortgesetzt und haben bereits eine verhältnismäßig sehr bedeutende Höhe erreicht. Für Mauersteine wurden 40—45 *M*, für Klinker 40 *M*, für holländische Dachpfannen gar 70 *M* für das Tausend gezahlt. Im Bezirk Marienwerder ist das Ziegelgeschäft verhältnismäßig flau, Dachpfannen sind sehr lebhaft gefragt und werden mit 100 *M* pro Tausend bezahlt. Auf dem Zementmarkt wurden in letzter Zeit einige bedeutendere Abschlüsse getätigt. Es machen sich Preisaufbesserungen bemerkbar. Chausseematerial wurde vielfach aus Schlesien bezogen. Sr.

## Zement.

**Aus der Zementindustrie.** In einer kürzlich in Berlin in Anwesenheit des Vorsitzenden der Reichsstelle für Zement, Geh. Oberbaurats Germelmann, abgehaltenen Versammlung des Deutschen Betonvereins teilte dieser mit, daß mannchir den Wünschen der Zementverbraucher nähergetreten werden könne, nachdem die Neuordnung der Verhältnisse in der Zementindustrie zur Durchführung gelangt sei.

## Holz.

**Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt.** Die in den Staatsforsten abgehaltenen letzten Holzverkaufstermine standen im Zeichen der Aufwärtsbewegung nur dort, wo es sich um bequeme Abfuhrverhältnisse handelte. Bei einzelnen Sorten war eine leichte Abschwächung festzustellen. Schalware wird in geringerem Umfange gebraucht. In Ostdeutschland ist das Geschäft abgeflaut. Die Nachfrage nach Kantholz ist geringer, Schalbretter nach Ostpreußen gehen nicht mehr in dem früher gewohnten Umfange. Dagegen bestand lebhafte Nachfrage nach Stamm- und Zopfholz.

**Holzeinschlag und Holzpreise im Regierungsbezirk Gumbinnen.** Die Kgl. Regierung zu Gumbinnen hatte verfügt, daß vom 1. Dezember 1916 ab beim Holzeinschlage der Selbsteinschläger 50 v. H. Aufschlag zur Taxe erhoben werde und daß ferner der Selbsteinschläger 30 v. H. über den eigenen Bedarf für den Forstfiskus einschlagen müsse. In der Vorstandssitzung der Ostpreußischen Landwirtschaftskammer im März 1917 wurde diese Verfügung vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer zur Sprache gebracht und ersucht, daß zur Taxe höchstens 10 v. H. zugeschlagen werden sollen. Auch 30 v. H. Holzeinschlag über den eigenen Bedarf für die Forstverwaltung sei zu hoch, 10—15 v. H. genügten. Der Herr Oberpräsident sei gebeten worden, auf eine Änderung der Bestimmungen hinzuwirken. Darauf habe er am 26. Dezember 1916 geantwortet, daß die Regierung in Gumbinnen nur in einzelnen Gegenden, z. B. den Kreisen Insterburg, Tilsit, Pillkallen und Niederung zu dieser Maßnahme gezwungen worden sei, um den Brennbedarf der ärmeren Bevölkerung zu decken und um den großen Unterschied zwischen den Preisen für das an Selbstschläger freihändig verkaufte und für das an die übrige Bevölkerung meistbietend verkaufte Holz auszugleichen. In den litauischen Forsten müsse für die Heeresverwaltung und den Wiederaufbau der Provinz ungewöhnlich viel Nutzholz eingeschlagen werden. Das in diesen Schlägen anfallende Brennholz reiche nicht entfernt zur Befriedigung des Brennholzbedarfs in Gegenden mit wenig Wald. Die Selbsteinschläger erhalten übrigens für alles eingeschlagene Holz dieselben Löhne wie die Waldarbeiter. Es wäre bedenklich, den Selbsteinschlägern das Brennholz für etwa 4 *M* das Raummeter zu überlassen, während von der ärmeren Bevölkerung auf den Versteigerungen 6—7 *M* bezahlt werden muß. In 9 Oberförstereien sei die Taxe für 1 Raummeter Nadelholzkloben 3,50—4,50 *M*. Das Raummeter Nadelholzknüppel schwanke zwischen 2,50—3,50 *M*. So niedrig würde heute kein Privatwaldbesitzer sein Holz verkaufen. Im Regierungsbezirk Königsberg werden von Selbstschlägern in holzärmeren Gegenden 80 v. H. Taxaufschläge erhoben. Außerdem müssen die Selbsteinschläger mindestens 50 v. H. mehr einschlagen, als sie selbst behalten dürfen. Bei dieser Erklärung der Gumbinner Regierung beruhigte sich der Präsident der Landwirtschaftskammer nicht und gab in einer zweiten Eingabe an den Oberpräsidenten zu bedenken, daß die Forsten durch Gewährung günstiger Bedingungen möglichst viel Selbstschläger heranziehen sollte, um dadurch vom Brennholzeinschlag entlastet zu werden. Der Bedarf an Kriegshölzern sei groß und der Preis so hoch wie nie zuvor, weshalb möglichst viel Nutzholz eingeschlagen werden sollte. Aber der Oberpräsident habe erwidert, daß der Landwirtschaftsminister, dem er diese Angelegenheit vorgetragen habe, den Ausführungen der Landwirtschaftskammer nicht zuzustimmen vermöge und die Maßnahmen der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen nicht ändern könne. Die von ihm empfohlene Befriedigung des Holzbedarfs durch Selbsteinschlag des Bewerbers geschehe in beiden Bezirken in größerem Umfange, und die den Erwerbern gesetzten Bedingungen seien nicht unannehmbar. Eine Herabsetzung der Brennholzpreise für Selbsteinschläger würde Beschwerden derjenigen zur Folge haben, welche selbst nicht Brennholz zu gewinnen in der Lage seien und bei den Holzversteigerungen höhere Preise zahlen müßten. =

**Holz.** Nach § 8 der Gebräuche im Holzhandel des Wirtschaftsgebiets der Handelskammer zu Berlin und der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, werden, wenn bei Verkaufsabschlüssen das Quantum nur nach Waggons bezeichnet ist, darunter Eisenbahnwagen von 10 000 bis 15 000 kg Tragkraft verstanden. Dieser Handelsbrauch gilt auch bei einheitlichen Verkaufsabschlüssen, so daß hierbei der Verkäufer die eine Qualität in Eisenbahnwagen von nur 10 000 kg Tragkraft und die andere Qualität in Eisenbahnwagen bis 15 000 kg Tragkraft zu liefern berechtigt ist. (Gutachten der Handelskammer Berlin. 15 954/17.)

## Inhalt.

Die Vergebung von Arbeiten im Verdingungsverfahren. Verschiedenes. Handelsteil.

## Abbildungen.

Blatt 85—86. Architekt Mathias Feller in München: Haus Vilbel in Agram (Wohnhaus.)

Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauentwürfen und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstr. 10.